



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 11/2004

Datum: 06.10.2004

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
60	Kreis Coesfeld Wahlergebnis der Landratswahl des Kreises Coesfeld vom 26. September 2004	79
61	Kreis Coesfeld Wahlergebnis der Kreistagswahl des Kreises Coesfeld vom 26. September 2004	80
62	Kreis Coesfeld Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	81
63	Kreis Coesfeld Tagesordnung der Kreistagssitzung am 13.10.2004	81
64	Kreis Coesfeld Jägerprüfung im Kreis Coesfeld	82
65	Kreis Coesfeld Fusion des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Ostwestfalen-Lippe“ und des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Münster“ zum Zweckverband „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe“	82
66	Kreis Coesfeld Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld	83
67	Kreis Coesfeld Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Coesfeld	84
68	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	85

60/04 - Kreis Coesfeld

Wahlergebnis der Landratswahl des Kreises Coesfeld vom 26. September 2004

Gemäß § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Mai 2004 (GV. NRW. S. 231), gebe ich nachstehend das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30. September 2004 festgestellte Wahlergebnis der Landratswahl bekannt:

Wahlberechtigte insgesamt 171.998

Zahl der Wähler 107.384

Abgegebene Stimmen

ungültig	3.766
gültig	103.618

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Partei	absolut	%
1	Püning, Konrad	CDU	58.635	56,59
2	Stinka, André	SPD	25.522	24,63
3	Kortmann, Willi	GRÜNE	11.540	11,14
4	Stauff, Gerhard	FDP	7.921	7,64

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

Konrad Püning (Wahlvorschlag Nr. 1)

mit 58.635 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Coesfeld, 01. Oktober 2004

Kreis Coesfeld
Der Wahlleiter
in Vertretung
gez. Gilbeau

61/04 - Kreis Coesfeld

Wahlergebnis der Kreistagswahl des Kreises Coesfeld vom 26. September 2004

Gemäß § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Mai 2004 (GV. NRW. S. 231) gebe ich nachstehend das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 30. September 2004 festgestellt Wahlergebnis der Kreistagswahl und die Namen der gewählten Bewerber bekannt:

Wahlberechtigte insgesamt	171.998
Zahl der Wähler	107.382
Abgegebene Stimmen	
ungültig	2.703
gültig	104.679

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien

	absolut	%
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	56.064	53,6
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	25.582	24,4
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	11.472	11,0
Freie Demokratische Partei (FDP)	9.138	8,7
Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	2.423	2,3

In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirks-Nr.	Name, Vorname	Partei
I	Ascheberg Schulze-Zumkley, Franz-Josef	CDU
II	Ascheberg Dabbelt, Anne	CDU
III	Billerbeck Kemper, Hermann	CDU
IV	Billerbeck Schulze Esking, Werner	CDU
V	Coesfeld Strukamp, Franz-Josef	CDU
VI	Coesfeld Egger, Hans-Peter	CDU
VII	Coesfeld Dr. Wenning, Thomas	CDU
VIII	Coesfeld Schlüter, Heinz-Dieter	CDU
IX	Dülmen Kleebaum, Klaus-Viktor	CDU
X	Dülmen Dr. Gochermann, Josef	CDU
XI	Dülmen Kleebaum, Christian	CDU
XII	Dülmen Schulze Entrup, Antonius	CDU
XIII	Dülmen Dipp, Rainer	CDU
XIV	Havixbeck Terwort, Heinrich	CDU
XV	Havixbeck Specker, Winfried	CDU
XVI	Lüdinghausen Willms, Anna Maria	CDU
XVII	Lüdinghausen Pernhorst, Albert	CDU
XVIII	Lüdinghausen Holz, Anton	CDU
XIX	Nordkirchen Nägeler, Wilhelm	CDU
XX	Nottuln Schölling, Heinrich	CDU
XXI	Nottuln Dr. Voß, Bruno	CDU
XXII	Olfen Stocks, Stefan	CDU
XXIII	Olfen Stork gen. Heinrichsbauer, Norbert	CDU
XXIV	Rosendahl Haselkamp, Anneliese	CDU
XXV	Rosendahl Dinkler, Ludger	CDU
XXVI	Senden Böckenholt, Franz	CDU
XXVII	Senden Suntrup, Gottfried	CDU

Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Name, Vorname	Wohnort	Partei
Püning, Konrad	Lüdinghausen	CDU
Wessels, Wilhelm	Dülmen	CDU
Stinka, André	Dülmen	SPD
Schäpers, Margarete	Havixbeck	SPD
Bergmann, Dietmar	Nordkirchen	SPD
Neumann, Eva	Olfen	SPD
Lonz, Lambert	Senden	SPD
Böckers, Christel	Rosendahl	SPD
Schmitz, Paul	Coesfeld	SPD
Havermeier, Susanne	Lüdinghausen	SPD
Rampe, Carsten	Billerbeck	SPD
Frye, Gisela	Nottuln	SPD
Dr. Bückler, Wilhelm	Ascheberg	SPD
Bednarz, Waltraud	Dülmen	SPD
Balster, Sigrid	Coesfeld	SPD

Kortmann, Willi	Lüdinghausen	GRÜNE
Pieper, Anneliese	Senden	GRÜNE
Kohaus, Stefan	Nottuln	GRÜNE
Müller, Wolfgang	Dülmen	GRÜNE
Dr. Kraneburg, Wilhelm	Senden	GRÜNE
Vogelpohl, Norbert	Coesfeld	GRÜNE
Stauff, Gerhard	Senden	FDP
Große Verspohl, Michael	Dülmen	FDP
Austerschulte, Bruno	Dülmen	FDP
Zanirato, Enrico	Lüdinghausen	FDP
Wilhelm, Gisela	Havixbeck	FDP
Wohlgemuth, Christian	Dülmen	ödp

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Coesfeld, 01. Oktober 2004

Kreis Coesfeld
Der Wahlleiter
in Vertretung
gez. Gilbeau

62/04 - Kreis Coesfeld

Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag

- I. Der über die Reserveliste der CDU in den Kreistag gewählte Vertreter Konrad Püning, Fliederstraße 26, 59348 Lüdinghausen, hat durch die Annahme der Wahl zum Landrat des Kreises Coesfeld seinen Sitz im Kreistag des Kreises Coesfeld gemäß § 37 Ziffer 6 KWahlG verloren. Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der CDU

**Frau
Monika Kleingräber-Niermann
Schlossfeld 35**

48308 Senden

Nachfolgerin ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 25/26) zu erklären.

Coesfeld, 01.10.2004

Kreis Coesfeld
Der Wahlleiter
in Vertretung
gez. Gilbeau

63/04 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung der Kreistagssitzung am 13.10.2004

Tagesordnung für die 1. Sitzung des Kreistages am 13.10.2004 um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld.

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung einer bzw. eines Altersvorsitzenden
- 2 Bestellung von Schriftführern für die Sitzungen des Kreistages
- 3 Vereidigung des Landrates durch die/den Altersvorsitzende/n
- 4 Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den Landrat
- 5 Beschluss über die Festsetzung der Anzahl der stellvertretenden Landräte
- 6 Wahl und Verpflichtung der stellvertretenden Landräte
- 7 Bestimmung der zu bildenden freiwilligen Ausschüsse
- 8 Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder
- 9 Wahl des Kreisausschusses

- 10 Hauptsatzung des Kreises Coesfeld
- 11 Geschäftsordnung des Kreistages
- 12 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 13 Mitteilungen des Landrats
- 14 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 27. September 2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pixa

64/04 - Kreis Coesfeld

Jägerprüfung im Kreis Coesfeld

Die Jägerprüfung besteht aus insgesamt drei Prüfungsteilen und wird in der Zeit zwischen dem 25. April und dem 04. Mai 2005 stattfinden. Sie beginnt am **Montag, dem 25.04.2005** um 15:00 Uhr mit dem schriftlichen Teil der Prüfung.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) findet die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 132, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) legen die schriftliche Prüfung in der Gaststätte „Burghof“, Inhaber Richter, Burgstraße 6 in 59348 Lüdinghausen, ab.

Die Schießprüfung erfolgt für alle Prüfungsteilnehmer am **Freitag, dem 29.04.2005**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird an insgesamt drei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

**Montag, dem 02.05.2005,
Dienstag, dem 03.05.2005 und am
Mittwoch, dem 04.05.2005.**

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 219, Friedrich-Ebert-Str. 7 in 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss

Lüdinghausen) findet in der vorgenannten Gaststätte „Burghof - Richter“ in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **25.02.2005** beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 132 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen. Dem Antrag ist ein amtliches Führungszeugnis beizufügen, welches nicht älter als sechs Monate sein darf.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung werden in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 0 25 41/18-32 11, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird - falls erforderlich - am Dienstag, dem 27.09.2005, stattfinden.

48653 Coesfeld, 27.09.2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Parthe

65/04 - Kreis Coesfeld

Fusion des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Ostwestfalen-Lippe“ und des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Münster“ zum Zweckverband „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe“

Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke sind Mitglieder des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Ostwestfalen-Lippe“, die Städte Münster, Bocholt und Rheine und die Kreise Coesfeld, Borken, Steinfurt und Warendorf sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sind Mitglieder des Zweckverbandes „Westfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Münster“.

Die beiden Zweckverbände und ihre Mitglieder haben die Fusion der Zweckverbände zu dem Zweckverband „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe“ zum 01.01.2005 beschlossen.

Die Satzung des neuen Zweckverbandes und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 31 vom 26.07.2004 auf den Seiten 201 – 203 (ABI.Reg.Dt 2004, S. 201 – 203) bekannt gemacht worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Coesfeld, 27.09.2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Pixa

66/04 - Kreis Coesfeld**Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld****Schauplan 2004**

Datum	Uhrzeit	Verband, Sitz	Treffpunkt
03.11.2004	9 Uhr	Stever-Senden, Senden	Raiffeisenmarkt Senden, Daimlerstraße
03.11.2004	9 Uhr	*Oberer Heubach, Coesfeld	Gaststätte „Haus Zumbült“, Coesfeld-Lette
04.11.2004	9 Uhr	*Dinkel, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte Eissing, Coesfelder Str. 18, Rosendahl
04.11.2004	9 Uhr	Emmerbach, Ascheberg	Parkplatz Gaststätte Eickholt in Davensberg
05.11.2004	9 Uhr	Obere Berkel, Billerbeck	Hof Schulze Eistrup, Osthellen 18, Billerbeck
08.11.2004	9 Uhr	Unterer Kleuterbach, Dülmen	Schloss Buldern, Forsthaus, Dülmen-Buldern
08.11.2004	9 Uhr	Emmerbach, Ascheberg	Alte Gaststätte Sellhorst-Westhues, Herbern, B 54
09.11.2004	9 Uhr	*Sandbach, Dülmen	Hof Hölper, Leversum 67, Lüdinghausen
09.11.2004	9 Uhr	*Unterer Heubach, Dülmen	Parkplatz ehemalige Gaststätte Töns, Dülmen-Merfeld
10.11.2004	9 Uhr	Stever-Senden, Senden	Gaststätte Lindfeld, Senden-Ottmarsbocholt
10.11.2004	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	Gaststätte Friedag, B 474, Dülmen-Welte
11.11.2004	9 Uhr	*Unterer Heubach, Dülmen	Stauanlage Sythener Mühle, Haltern-Sythen
11.11.2004	9 Uhr	Mittlere Berkel, Rosendahl	Gaststätte „Zur Post“, Rosendahl-Osterwick, Fabianuskirchplatz
15.11.2004	9 Uhr	Mittlere Berkel, Rosendahl	Gaststätte Klümper, Varlar, Rosendahl-Osterwick
15.11.2004	9 Uhr	Steinfurter Aa, Billerbeck	Besslingsmühle (Gastst. Thumann), Billerbeck, Beerlage-Temming
16.11.2004	9 Uhr	*Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Hallenbad, Osterwicker Straße, Coesfeld
16.11.2004	9 Uhr	*Stever-Lippe-Olfen, Olfen	Stadtverwaltung Olfen
17.11.2004	9 Uhr	Obere Stever, Nottuln	Gaststätte Haddik, Senden-Bösensell, Havixbecker Str.
17.11.2004	9 Uhr	*Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Freibad Stadt Gescher, Auf dem Brink, Gescher
19.11.2004	9 Uhr nach- mittags	*Vechte, Rosendahl Wasserbeschaffungsverband Melanstiege	Parkplatz Gaststätte Mühlenkamp Höpingen, Rosendahl-Darfeld
22.11.2004	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	ehemalige Gaststätte Decker-Ludwigs, Limbergen 42, Dülmen
22.11.2004	9 Uhr	*Stever-Lüdinghausen Lüdinghausen	Parkplatz P 1, Lüdinghausen, Steverstr. gegenüber der Sparkasse
23.11.2004	9 Uhr	*Obere Stever, Nottuln	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen
23.11.2004	9 Uhr	*Stever-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Parkplatz P 1, Lüdinghausen, gegenüber der Sparkasse
24.11.2004	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	ehemalige Gaststätte Decker-Ludwigs, Limbergen 42, Dülmen
25.11.2004	9 Uhr	*Obere Stever, Nottuln	Bahnhofsgaststätte Münster-Albachten

* Die Abstimmung der Termine erfolgte mit den jeweils zuständigen Kreisordnungsbehörden

Coesfeld, den 15.09.04

Kreis Coesfeld**Der Landrat**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Abt. Wasserwirtschaft

Im Auftrag

gez. Mollenhauer

67/04 - Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Coesfeld****I. Anordnung**

Aufgrund

- § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2075) in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet des Kreises Coesfeld Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Verfügung bis zum 07.03.2005 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen

zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.

12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle und ggf. die örtliche Feuerwehr informiert.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, das im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, zu erlassen. Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2005 abzuschließen sind.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.

Coesfeld, 01. Oktober 2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet des Kreises Coesfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 01. Oktober 2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

68/04 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351 090 733 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde (alte Kontonummer 300 108 305, Kreissparkasse Borken, BLZ 428 513 10).

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13. Dezember 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 13. September 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 304 050 552 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 29. Dezember 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 29. September 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 453 027 831 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 13.09.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353 136 054 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 13.09.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353 136 062 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 13.09.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300 390 457 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 28.09.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer